

Konformität gewerblicher Waagen

Das sollten Sie wissen ...



Benutzen Sie in Ihrem Geschäftsbetrieb eine Waage, mit der Sie die Menge einer gelieferten Ware oder den Umfang einer erbrachten Dienstleistung bestimmen, um den Preis zu berechnen? Waagen, die von Händlern benutzt werden oder der Öffentlichkeit in Supermärkten zur Verfügung stehen, werden vom Messtechnischen Dienst – der dem FÖD Wirtschaft angehört – als „nicht-selbsttätige Waage“ bezeichnet, weil sie während des Wiegens ein menschliches Eingreifen erfordern.



Haben Sie im Rahmen Ihrer gewerblichen Tätigkeit gerade eine neue Waage erworben oder wollen Sie eine bereits gebrauchte Waage verwenden? Bevor Sie diese benutzen können, sollten Sie unbedingt mehrere Kriterien prüfen. Welche sind das? Die Antwort auf Ihre Fragen finden Sie hier ...

Kann ich jede beliebige Waage verwenden?

Nein! Ihre Waage muss gemäß Artikel 43 des Buches VIII des Wirtschaftsgesetzbuches überprüft werden, das heißt, sie muss:

- einer Konformitätsbewertung unterzogen werden, welche durch die CE-Kennzeichnung und die Metrologie-Kennzeichnung bescheinigt und genehmigt wird;
- in regelmäßigen Abständen sowie nach jeder Reparatur oder jedem Störfall einer periodischen Überprüfung unterzogen werden.

Als Käufer müssen Sie sich vergewissern, dass die Waage den gesetzlichen Anforderungen entspricht:

- bei der Lieferung, nach etwaigen Anpassungen oder Justierungen;
- Zum Zeitpunkt des Kaufs muss der Verteiler (oder Monteur) Ihnen eine vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten ausgefüllte und unterzeichnete „EU-Konformitätserklärung“ für das betreffende Gerät zur Verfügung stellen können.

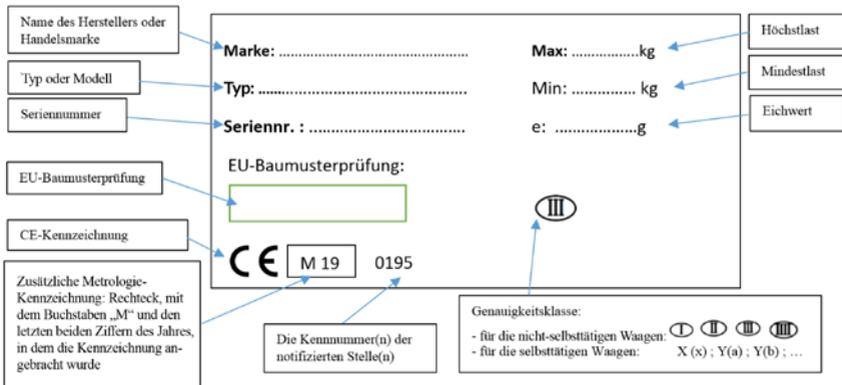
Die Konformitätserklärung ist ein Dokument, mit dem ein Hersteller bescheinigt, dass sein Gerät den grundlegenden Vorschriften entspricht, und mit dem er die Haftung übernimmt.

Durch das Anbringen der CE-Kennzeichnung und zusätzlich der Metrologie-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller, dass das Messgerät alle gesetzlichen und behördlichen Anforderungen erfüllt und dass Sie diese Waage als geeichtes Messgerät verwenden können.

Wie erkenne ich eine geeichte Waage?

Eine geeichte Waage muss über die CE-Kennzeichnung und die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung verfügen.

- Für Waagen, die nach April 2016 in Betrieb genommen wurden, besteht die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung aus einem Rechteck mit einem großen M und den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Plakette angebracht wurde. Die Höhe des Rechtecks entspricht der Höhe der CE-Kennzeichnung.
- Für Waagen, die vor April 2016 in Betrieb genommen wurden, besteht die Metrologie-Kennzeichnung aus der CE-Kennzeichnung, der (den) Kennnummer(n) der benannten Stelle(n) und einem grünen quadratischen Aufkleber mit einem schwarzen großen M.



Wenn meine neue Waage geeicht und konform ist, ist für mich dann alles in Ordnung?

Noch nicht! Wenn der Monteur oder Verteiler dies nicht getan hat, müssen Sie dem Messtechnischen Dienst die Inbetriebnahme Ihrer neuen Waage sowie die Stilllegung von nicht mehr benutzten Waagen melden.

Die Vorschriften besagen, dass die Daten zur Kennzeichnung sowie die technischen Merkmale auf einer gut sichtbaren Plakette erscheinen müssen oder, falls dies nicht möglich ist, in angemessener Form zugänglich sein müssen.

Normalerweise befinden sich auf der Plakette der Name des Herstellers, die Bauartnummer(n), die EU-Baumusterprüfbescheinigung, die Genauigkeitsklasse, der maximale und minimale Bereich, die Anzeigenskala etc.

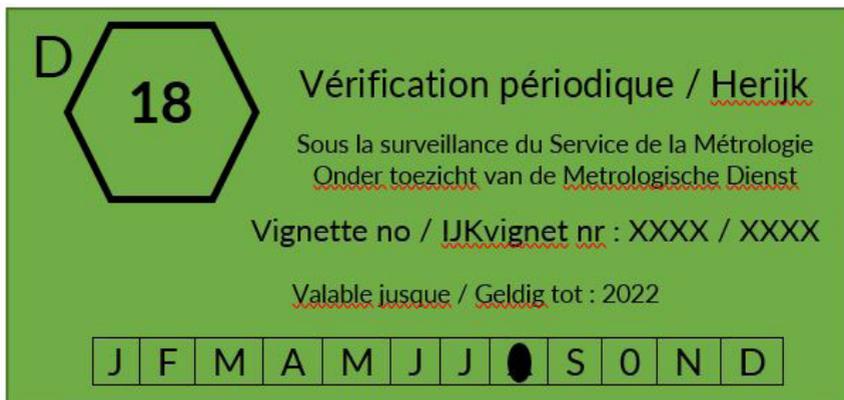
Der Inhaber einer Waage hat die Pflicht, die Unversehrtheit des Siegels, die Genauigkeit, die ordnungsgemäße Wartung und den korrekten Betrieb seiner Instrumente sicherzustellen. Die Waage muss auf einer stabilen, nicht veränderbaren, unbeweglichen Oberfläche aufgestellt werden. Diese Oberfläche muss flach und möglichst in allen Richtungen horizontal sein. Falls dies nicht möglich ist, muss sie sowohl während der Einstellung als auch während des Gebrauchs unverändert bleiben.

Puh, das war's! Jetzt habe ich für lange Zeit Ruhe!

Nein! Waagen müssen alle 4 Jahre neu geeicht werden. Ziel der regelmäßigen Eichung ist es, dass die Messgeräte dauerhaft den vorgeschriebenen technischen Anforderungen entsprechen.

Die turnusmäßige Überprüfung nicht-selbsttätiger Waagen wird von autorisierten Prüfstellen (OIA) durchgeführt. Der Anwender ist verpflichtet, die turnusmäßige Überprüfung seiner Geräte selbst bei der autorisierten Prüfstelle seiner Wahl zu beantragen. Die Liste der zugelassenen Kontrollstellen ist auf unserer Website unter folgendem Link abrufbar: <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Quality-and-Security/Instruments-pesage-non-automatiques-liste-organismes-agrees.pdf>

Die turnusmäßige Überprüfung wird durch das Anbringen eines Prüfzeichens an einer gut sichtbaren Stelle auf dem Gerät abgeschlossen.



Was mache ich, wenn es Probleme gibt?

Wenn Sie Unregelmäßigkeiten feststellen oder wenn Sie der Meinung sind, dass bestimmte Anforderungen nicht erfüllt wurden, können Sie sich an den Hersteller oder Monteur Ihrer Waage wenden. Sie können sich auch an eine autorisierte Prüfstelle Ihrer Wahl wenden.

Oder Sie wenden sich mit Ihren Fragen an den Messtechnischen Dienst.

Adressen und Kontakt:

Messtechnische Regelungen

North Gate

Boulevard du Roi Albert II 16, 1000 Brüssel

1000 Brüssel

+32 (0)2 277 74 54

metrology.regulation@economie.fgov.be

Mess- und Prüfverfahren

Business Center 1. Etage

Route de Louvain-la-Neuve, 4 boîte 9

5001 Belgrade

+32 (0)2 277 55 61

metrologie.sud@economie.fgov.be



Was macht eigentlich der Messtechnische Dienst?

Der Messtechnische Dienst führt administrative oder technische Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob der Benutzer und diejenigen, die das Gerät in Verkehr bringen, die rechtlichen Vorschriften einhalten.

Damit kann das Vertrauen der Verbraucher in diese Geräte gewährleistet und alle Beteiligten können vor falschen Wäageergebnissen geschützt werden.

Die technische Inspektion erfolgt auf Initiative des Messtechnischen Dienstes, aufgrund einer Reklamation oder auf Wunsch des Benutzers. Sie umfasst die für die turnusmäßige Eichung vorgesehenen messtechnischen Prüfungen. Dass die Waage geeicht ist, lässt sich anhand eines grünen kreisförmigen Aufklebers mit der Krone und der Jahreszahl darüber erkennen.

Wenn die Waage nicht geeicht ist, ihr Eichzeichen abgelaufen oder die Versiegelung gebrochen ist, kann die Waage nicht mehr verwendet werden. Das Wirtschaftsgesetzbuch sieht Sanktionen vor: Bußgelder oder sogar die Zerstörung von Messgeräten.

Vorsicht!

Wenn Ihre Waage vor 2004 in Betrieb genommen wurde, kann sie eine Prägung in den Bleielementen einer Metallplakette aufweisen. Dann darf sie nur innerhalb des Landes benutzt werden! Auch diese Waage muss alle 4 Jahre einer turnusmäßigen Überprüfung unterzogen werden.



FÖD Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie

Rue du Progrès, 50 – 1210 Brüssel

Unternehmensnummer: 0314.595.348



○ 0800 120 33 (freie Nummer)



○ SPFEco



○ @spfeconomie



○ [linkedin.com/company/fod-economie](https://www.linkedin.com/company/fod-economie) (zweisprachige Seite)



○ [instagram.com/spfecoco](https://www.instagram.com/spfecoco)



○ [youtube.com/user/SPFEconomie](https://www.youtube.com/user/SPFEconomie)



○ economie.fgov.be

Verantwortlicher Herausgeber:

Regis Massant

Vorstandsvorsitzender a.i. des Direktionsausschusses

Rue du Progrès 50 – 1210 Brüssel

Internetfassung

152-20